Anlage 4

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lennestadt aus Anlass des Herbstmarktes in Altenhundem vom xx.xx.2026

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lennestadt vom xx.xx.2026 für die Stadt Lennestadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des Herbstmarktes in Altenhundem am Sonntag, 18.10.2026 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet haben. Dies gilt in dem eng umgrenzten Kernraum in Lennestadt-Altenhundem für die Hundemstraße, Helmut-Kumpf-Straße, Am Rathaus, Pfarrgasse, Marktplatz, In den Höfen, Bürgermeister-Beckmann-Platz, Gartenstraße und Wigey. (s. Anlage 4a)

Der durchgeführte Frühlingsmarkt in Altenhundem ist Grundvoraussetzung für das Offenhalten von Verkaufsstellen. Die Veranstaltung ist auf deren tatsächliche Durchführung zu überprüfen.

§ 2

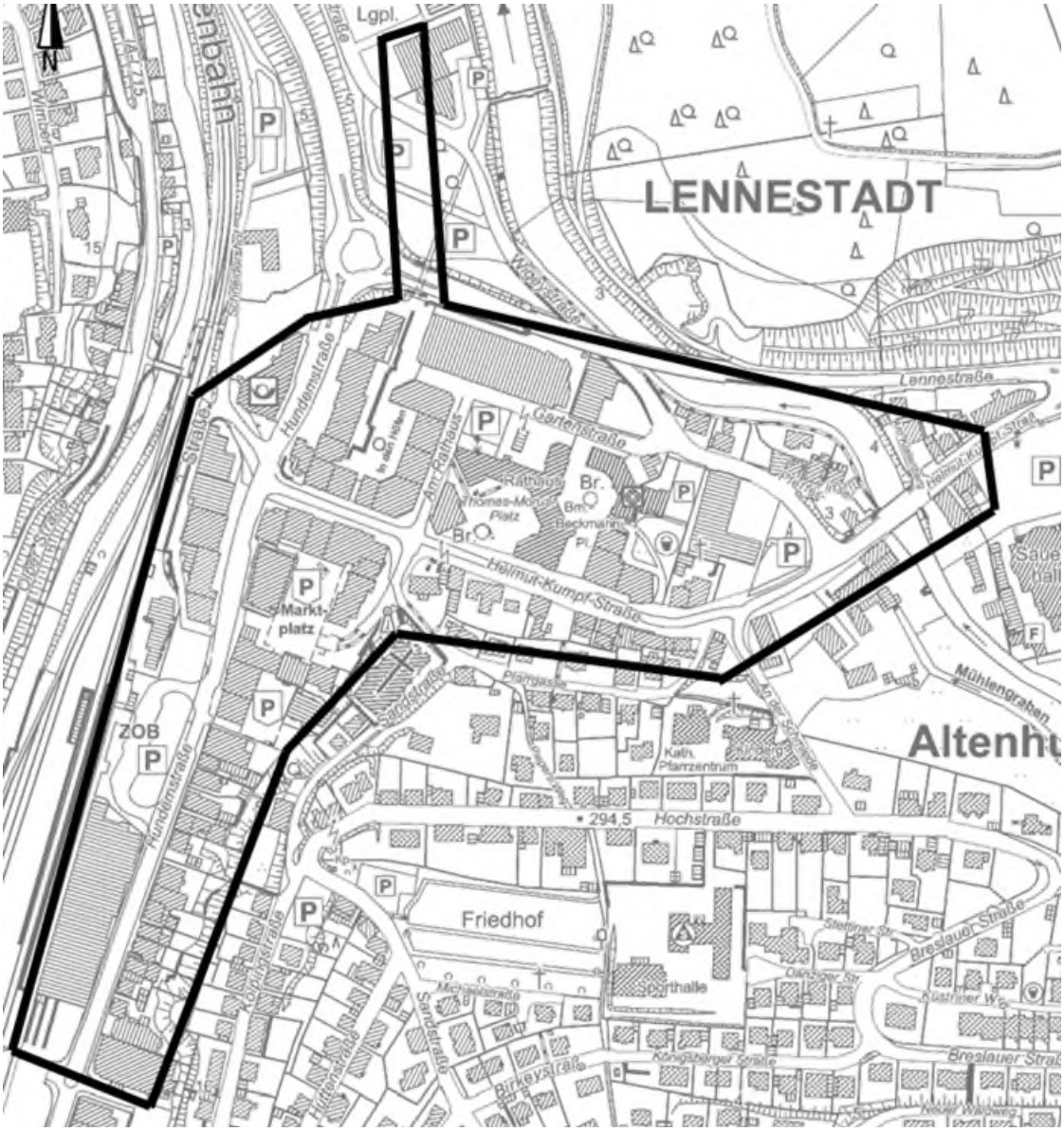
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2026.

Anlage 4a


LENNESTADT
Lennestraße
Gartenstraße
Rathaus
Helmut-Kumpf-Straße
Markt-platz
ZOB
Hundemstraße
Hochstraße
Friedhof
Sporthalle
Mühlengraben
Breslauer Straße
Kath. Pfarrzentrum
Sandstraße
Birkeystraße
Königsberger Straße
Lgpl.